

Satzung
Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe
Schleswig-Holstein e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V..

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kiel. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Kiel unter Nr. VR 2513 KI.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Landesverbandes

1. Zweck des Vereins ist es, die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes wird der Landesverband
 - a) die fachlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf Landes- und Bundesebene vertreten,
 - b) die Behörden bei der Prüfung und Behandlung ihrer Aufgaben beraten und ihnen Vorschläge unterbreiten,
 - c) seine Mitglieder bei Verhandlungen mit den Gewerkschaften über alle Lohn- und Arbeitsbedingungen vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des privaten Rechts, die ein Taxi- und/oder Mietwagengewerbe betreibt oder als Geschäftsführer/in einer Vermittlungszentrale für Taxi- und/oder Mietwagenverkehr tätig ist.
2. Mitglied des Vereins können auch andere volljährige natürliche oder juristische Personen werden, wenn es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dem Landesverband als zweckmäßig erscheint.
3. Der Aufnahmeantrag ist gegenüber dem Landesverband schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat alle Auskünfte zu geben, die für seine Aufnahme notwendig sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Landesverband Auskünfte, Rat und Beistand in allen berufsständischen Fragen zu verlangen, jedoch keine rechtliche Beratung in persönlichen Angelegenheiten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Jedes Mitglied kann in jedes Amt innerhalb des Landesverbandes gewählt werden, sofern das Mitglied kein Amt in einem anderen berufsständischen Verband im Sinne von § 3 Abs. 1. und 2. ausübt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und seine Satzung einzuhalten.
2. Durch den Eintritt erkennt das Mitglied ausdrücklich die Satzung und die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitragsordnung an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag halbjährlich durch Überweisung oder per Bankeinzug für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Verein durch Austritt/Kündigung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung erklären. Der Austritt/Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Person) des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet bei Aufgabe des Gewerbes zum Schluss des laufenden Monats.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand beschließt darüber

- a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt und trotz dreimaliger Mahnung nicht gezahlt hat,
- b) bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes,
- c) wenn bekannt wird, dass bei Eintritt in den Verein die vom Mitglied gemachten Angaben bezüglich Fahrzeugbestand und Firmenbeteiligungen unrichtig waren bzw. gegenüber dem Landesverband für das Taxi- und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e.V. anzeigepflichtige Änderungsmeldungen bezüglich Fahrzeugbestand und Firmenbeteiligungen des Mitglieds unterlassen wurden.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung

muss schriftlich erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa bis zu diesem Zeitpunkt noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die von der Mitgliederversammlung den Mitgliedern übertragenen Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die durch die ehrenamtliche Tätigkeit einem Mitglied entstandenen Unkosten/Auslagen können durch Entscheidung des Vorstandes im Rahmen der verfügbaren Mittel erstattet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf Beisitzern (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie können jeweils allein den Verein vertreten.
Bei Rechtsgeschäften, durch die der Verein eine Verpflichtung übernimmt, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1. vertreten, darunter stets entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, wobei es sich jedoch nur um eine Regelung im Innenverhältnis handelt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Leitung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Den Abschluss und die Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 9

Wahlverfahren

1. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ehrenämter zu vergeben sind, so kann der Versammlungsleiter eine Gesamtabstimmung anordnen. In diesem Fall hat er zunächst über die Wahl aller Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlgang abstimmen zu lassen. Er fordert diejenigen Mitglieder, die auch nur einen der Kandidaten nicht wählen wollen, auf, mit "nein" zu stimmen. Wird in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so muss der Versammlungsleiter alsdann über jeden Kandidaten einzeln abstimmen lassen.
2. Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Ehrenämter zu vergeben sind, erfolgt eine schriftliche Abstimmung. Hierzu werden alle Kandidaten auf eine Liste gesetzt. Gewählt sind diejenigen, welche die relativ meisten der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen bekommen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes

- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers sowie Entgegennahme des Prüfungsberichtes. Die Kassenprüfer dürfen kein weiteres Amt im Landesverband bekleiden.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres an einem von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die der Geschäftsstelle zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Alle Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zu richten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig vorliegen bzw. die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur durch Entscheidung der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung in der Ausübung des Stimmrechts bedarf einer schriftlichen Bevollmächtigung. Bevollmächtigt werden können ausschließlich

der Ehegatte oder ein Verwandter 1. Grades des Mitglieds oder ein anderes Mitglied. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Versammlungsleiter bestimmt bei allen Anträgen die Art der Abstimmung, wenn nicht von der Mitgliederversammlung ausdrücklich eine besondere Art der Abstimmung beschlossen wird.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungsänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Sonderumlage beschließen, wenn diese im Rahmen der Geschäftsführung für außerordentliche Zwecke im Interesse der Mitglieder notwendig erscheint.

§ 11

Sondervorschriften

Ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung wegen der Größe der Mitgliederzahl und der räumlichen Ausdehnung der Landesverbandsbezirke mit Schwierigkeiten verbunden, so werden diese Versammlungen durch Wahlmännerversammlungen ersetzt.

Wahlmänner sind der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein Delegierter der Kreisvorstände.

§ 12

Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Geschäftsstelle unterhalten.

2. Zur Erleichterung der Geschäftsführung können im Bedarfsfall Kreisgeschäftsstellen eingerichtet werden. Die Einrichtung von Geschäftsstellen sowie die Einstellung von Geschäftsführern bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

3. Zur Leitung der Geschäftsstelle des Landesverbandes kann ein Geschäftsführer bestellt werden, welcher dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich ist. Er ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand weiteres Personal im Rahmen des Haushalts des Landesverbandes einzustellen. Er nimmt an allen Sitzungen und Tagungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

§ 13

Haushaltsplan, Rechnungslegung und Kassenprüfer

1. Der Vorstand des Vereins stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen ist.
2. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen zu bilden.
3. Der Jahresabschluss ist von einem Steuerberater vorzunehmen und zu beglaubigen.
4. Die jährlich erfolgende Kassenprüfung ist von mindestens zwei Kassenprüfern vorzunehmen und der Mitgliederversammlung in einem Kassenbericht bekannt zu geben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, trifft auch die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.

Diese Satzung tritt am 09.12.2009 in Kraft.

Letzte Änderung – Beschluss der Mitgliederversammlung 15.06.2016